

# **Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) (Wettaufwandsteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1, 2, und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 03.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Oberursel (Taunus) erhebt eine Wettaufwandsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Stadt Oberursel (Taunus) der Aufwand der Wettenden für das Wetten in einem Wettbüro oder an einem ähnlichen Veranstaltungsort, in dem Pferde- und Sportwetten vermittelt oder veranstaltet werden und neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglicht wird.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter/in) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettenden ohne jegliche Abzüge.

## **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 3% des Brutto-Wetteinsatzes ohne jegliche Abzüge.

## **§ 6 Anmeldung und Abmeldung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus), GB 20 Abt. Stadtkasse/Steuern, auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
  - a. Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters)/ der Betreiberin (Veranstalterin),
  - b. Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros,
  - c. Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer.

Die Betreiber der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne des § 2 haben der Stadt Oberursel (Taunus) die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

- (2) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Steuererhebung auswirken können (z.B. Betreiberwechsel, Schließung, Änderungen bei den eingesetzten Wettterminals, Wechsel des/r Wetthaltenden), sind dem Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus), GB 20 Abt. Stadtkasse/Steuern, unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Magistrat der Stadt Oberursel, GB 20 Abt. Stadtkasse/Steuern, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Höhe des Wetteinsatzes ist vom Steuerschuldner durch geeignete Unterlagen, z.B. der Provisionsabrechnungen mit dem /der Wetthaltenden (Wettanbieter), Wett-Shop-Abrechnungen, Vermittlungsabrechnungen usw. zu belegen. Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung des Magistrats auch auf elektronischen Weg oder auf Datenträger übermittelt werden.
- (3) Die Wettaufwandsteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalendervierteljahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalendervierteljahres beginnt, für den Rest des Kalendervierteljahres festgesetzt.
- (4) Die festgesetzte Steuer wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Endet die Steuerpflicht während des laufenden Besteuerungszeitraumes, ist die Steuererklärung bis zum 15. des auf den Einstellungsmonat folgenden Monats abzugeben.
- (6) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) besteht die Steuerpflicht des bisherigen Betreibers bis zum Eingang der Änderungsmitteilung nach § 6 Abs. 2 fort.

## **§ 8 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Stadt Oberursel (Taunus) die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht genügt, kann sie diese nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4a KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 9 Steueraufsicht**

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, den Bediensteten der Stadt Oberursel (Taunus) zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Bediensteten der Stadt Oberursel (Taunus) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Provisionsabrechnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen der Stadt Oberursel (Taunus) vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 1 KAG handelt, wer als Steuerpflichtiger vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
  - a) § 6 Absatz 1 (Anmeldung der Veranstaltung)
  - b) § 6 Absatz 2 (Änderungen des Geschäftsbetriebes)
  - c) § 9 Absatz 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
  - d) § 9 Absatz 2 (Aushändigung von Unterlagen)
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 6 KAG in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 04.09.2020

Der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)

Hans-Georg Brum  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am  
05.09.2020